

NES – Liefer- und Zahlungsbedingungen (ALB)

Geschäftsbedingungen der Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH

die wir, die **Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH**, als Auftragnehmer allen unseren Lieferungen und Leistungen zugrunde legen.

Stand Oktober 2020

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen inkl. Forschungs- und Entwicklungsleistungen des Auftragnehmers und sind untrennbarer Bestandteil seiner Angebote und Auftragsbestätigungen.
- 1.2. Diese Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung gelten auch für künftige Geschäfte sowie vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen, es sei denn, die Vertragsteile einigen sich schriftlich auf etwas anderes; von dem Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgegangen werden.
- 1.3. Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Auftraggebers werden nicht Bestandteil, auch wenn der Auftragnehmer nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebot

- 2.1. Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, außer im Angebot selbst ist ausdrücklich etwas anderes festgelegt. Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen des Auftragnehmers sind ebenfalls unverbindlich, es sei denn, die Vertragsteile einigen sich ausdrücklich und schriftlich auf etwas anderes.
- 2.2. Die in Katalogen, Prospekten, Preislisten und dergleichen enthaltenen Angaben sowie mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn sie vom Auftragnehmer in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden.
- 2.3. Die Leistungsbeschreibung des Angebotes ist vom Auftraggeber zu überprüfen und ist der Auftraggeber für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Leistungsbeschreibung insofern verantwortlich, als diese seine betrieblichen, fachlichen und funktionalen Gegebenheiten und Anforderungen zum Gegenstand hat.
- 2.4. Unterlagen, Testprogramme und sonstige Materialien, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Angebotslegung überlassen werden, sind geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, es sei denn diese wurden vergütet. Kommt kein Vertrag zustande, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen grundsätzlich nicht benutzt werden
- 2.5. Der angemessene Aufwand für angefertigte Entwürfe, Skizzen oder Muster ist dem Auftragnehmer über sein Verlangen zu ersetzen, dies gilt auch dann, wenn der in Aussicht genommene Auftrag nicht erteilt wird und der Aufwand nicht nur geringfügig war.
- 2.6. Die Einzelheiten hinsichtlich Art, Inhalt und Umfang der Lieferungen und Leistungen, Terminen, Fristen, Erfüllungsort, Vergütung, Art und Umfang der besonderen Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, der Abnahme oder des Nutzungsumfangs, Vertragsdauer und sonstige Konditionen sind im entsprechenden Angebot festgelegt ansonsten gelten die Regelungen in den Preislisten des Auftragnehmers in der jeweils letztgültigen Fassung, diese ALB, im Falle einer Bestellung aufgrund von Preislisten die Informationen auf bzw. zu diesen Preislisten bzw. die einschlägigen Gesetze in dieser Reihenfolge.

3. Leistungsumfang und Lieferfristen

- 3.1. Der Auftragnehmer erbringt seine Lieferungen und Leistungen gemäß der vereinbarten schriftlichen Leistungsbeschreibung im Angebot. Darüber hinausgehende Eigenschaften und Leistungen schuldet der Auftragnehmer nicht.
- 3.2. Der Auftragnehmer beginnt mit den vereinbarten Lieferungen und Leistungen inkl. Forschungs- und Entwicklungsleistungen spätestens zu den nachstehenden Zeitpunkten:
 - 3.2.1. Datum der Auftragsbestätigung;
 - 3.2.2. Datum der Klärung aller technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber;
 - 3.2.3. Datum, an dem der Auftragnehmer die vor Ausführung von Arbeiten bedungene Anzahlung oder Sicherheit (Akkreditiv, Bankgarantie, etc.) erhält.
- 3.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Voraus- und Teillieferungen durchzuführen und in Rechnung zu stellen.
- 3.4. Versandart und Versandweg werden, soweit keine anderslautende, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, vom Auftragnehmer bestimmt. Soweit schriftlich nichts anders vereinbart wurde, geht die Preisgefahr mit Absendung der Ware – bei Annahmeverzug des Auftraggebers mit Versandbereitschaft des Auftragnehmers – auf den Auftraggeber über.
- 3.5. Bei einer durch den Auftragnehmer verschuldeten Lieferzeitüberschreitung ist der Auftraggeber berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 6 Wochen vom Vertrag bzw. von noch offenen Teilleistungen zurückzutreten. Die Nachfrist beginnt mit dem Tag des Einlangens der schriftlichen Rücktrittserklärung zu laufen. Ersatzansprüche des Auftraggebers wegen verspäteter Lieferung oder im Falle des Rücktritts sind, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.

4. Mitwirkung

- 4.1. Der Auftraggeber wird alle erforderlichen und zweckmäßigen Beistellungen, Mitwirkungen und Maßnahmen, die zur Durchführung des Auftrages benötigt werden, rechtzeitig und auf eigene Kosten erbringen, um das jeweilige Vertragsziel fristgerecht zu erreichen. Unter solchen Beistellungen oder Mitwirkungen, zu denen der Auftraggeber verpflichtet ist, fallen insbesondere, jedoch nicht abschließend, die Beistellung der spezifischen Anforderungen des Auftraggebers, die Schaffung der notwendigen technischen und organisatorischen oder sicherheitsrelevanten Voraussetzungen, die Beistellung von Berichten, Dokumentationen, die Durchführung von Tests und Abnahmen oder Einholung allfälliger (behördlicher) Genehmigungen oder Beschaffung von Material etc.
- 4.2. Dokumente und sonstige Materialien, welche der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei und frei von Rechten Dritter sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle aus der Verwendung dieses Materials entstehenden Schäden und stellt dem Auftragnehmer von etwaigen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.
- 4.3. Vom Auftraggeber zu beschaffendes Material, gleichviel welcher Art, ist dem Auftragnehmer frei Haus zu liefern. Die Eingangsbestätigung gilt nicht als Bestätigung der Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Art und Menge.
- 4.4. Die dem Auftraggeber obliegenden Beistellungs- und Mitwirkungspflichten sind wesentliche Pflichten des Auftraggebers. Erbringt dieser seine Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen, Verzögerungen

oder Mehraufwände vom Auftraggeber zu tragen. Insbesondere hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer insbesondere die mit der Zählung und Qualitätsprüfung verbundenen Kosten- und Lagerspesen auf Verlangen zu ersetzen.

- 4.5. Der Auftraggeber prüft jede Leistung unverzüglich auf ihre Mängelfreiheit und rügt diese unmittelbar. Sichtbare bzw. offensichtliche Mängel sind sofort zu rügen.

5. Preise/Zahlungsbedingungen/Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Preise in Angeboten des Auftragnehmers verstehen sich grundsätzlich als Festpreise „ab Werk“ (EXW Seibersdorf 2444), es sei denn, die Vertragsteile einigen sich schriftlich auf etwas anderes.
- 5.2. Zu allen Rechnungsbeträgen kommt die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.
- 5.3. Zusätzlich zu vergüten sind entsprechende Reisekosten, die nachgewiesenen Reisezeiten und Auslagen, Verpackung, Versicherung oder Fracht.
- 5.4. Preisangebote erlangen Verbindlichkeit, wenn der Auftragnehmer sie mit schriftlicher Angabe des Leistungsumfanges bestätigt hat. Über dessen Leistungsumfang hinausgehende Lieferungen oder Leistungen können vom Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 5.5. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt, Mehrkosten wegen einer vom Auftragnehmer nicht verschuldeten Verzögerung der Lieferung in Rechnung zu stellen, wie z.B. aufgrund anfallender Lagerspesen oder der Klärung (qualitäts-) technischer oder rechtlicher Voraussetzungen für die Lieferung oder infolge vom Auftraggeber gewünschter Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit, etc.
- 5.6. Zahlungen sind binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung fällig. Sofern keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, sind 40% des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 30% bei halber Lieferzeit und die restlichen 30% bei Lieferung fällig. Zahlungsziel der gesamten Rechnung ist 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzüge.
- 5.7. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilbeträge mit Erhalt der betreffenden Rechnung fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von der für die Hauptleistung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 5.8. Bei Zahlungsverzug stehen dem Auftragnehmer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu, sowie eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 Euro (2. Mahnung) bzw. 40,00 Euro (3. Mahnung); die Geltendmachung weitergehender Rechte oder Ansprüche bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.
- 5.9. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu und wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 5.10. Ausdrücklich eingeräumte Rabatte, Skonti oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.
- 5.11. Der Auftragnehmer behält sich alle Rechte an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich seiner Forderungen aus dem jeweiligen Angebot vor.

6. Lieferung und Abnahme

- 6.1. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, Lieferungen und Leistungen oder abnahmefähige Teillieferungen und Teilleistungen zur Abnahme vorzulegen.
- 6.2. Abnahmefähige Teillieferungen und Teilleistungen sind insbesondere in sich abgeschlossene Arbeitspakete zur Erfüllung der im Angebot oder in einem anderen Vertragsdokument spezifizierten Lieferungen und Leistungen. Dessen ungeachtet kann das Angebot ebenfalls bestimmte Abnahmen und Teilabnahmen von Leistungen festlegen.
- 6.3. Nach der Erklärung der Abnahmefähigkeit durch den Auftragnehmer wird der Auftraggeber die Abnahme unverzüglich durchführen, andernfalls gilt die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung als ordnungsmäßig erbracht und abgenommen. Zeigen sich bei der Abnahme keine oder nur unerhebliche Mängel, gilt die Abnahme als erfolgt. Dasselbe gilt jedenfalls, wenn die betroffene vertragsgegenständliche Leistung im Echtbetrieb des Auftraggebers verwendet wird.
- 6.4. Nutzen und Gefahr gehen auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand das Werk oder Lager des Auftragnehmers verlässt, oder aber im Sinne von Punkt 6.5 der vorliegenden Bedingungen eingelagert wird, und zwar unabhängig von den für die Lieferung oder Leistung vereinbarten Zahlungskonditionen.
- 6.5. Ist vereinbart, dass die Ware während eines bestimmten Zeitraumes vom Auftraggeber abzurufen ist, ist der Auftragnehmer bei nichttermingemäßigem Abrufen berechtigt ohne Nachfristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Jedenfalls ist der Auftragnehmer aber berechtigt, für die Dauer der Zeitüberschreitung, Lagergebühren zu verrechnen und kann die Ware ein Jahr nach Auftragserteilung als abgerufen betrachtet werden. Als Folge des Annahmeverzuges ist der Auftragnehmer berechtigt die vom Auftraggeber in diesem Fall geschuldete Leistung zu verlangen.

7. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 7.1. Die Vertragsteile verpflichten sich, sämtliche aufgrund der Beauftragung erhaltenen mündlichen und schriftlichen vertraulichen Informationen, dies sind insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Immaterialgüterrechte, Know-how sowie sonstige Informationen technischer oder geschäftlicher Art, Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Auftrages für weitere fünf (5) Jahre fort.
- 7.2. Die Vertraulichkeitsverpflichtung nach Punkt 7.1 gilt nicht für Informationen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart wurden oder von einem Mitarbeiter, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbstständig erarbeitet wurden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind nicht Subauftragnehmer des Auftragnehmers, die im Rahmen des Auftrages mit Teilleistungen beauftragt werden und zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.
- 7.3. Die Regeln der Datenschutzgrundverordnung (VO 2016/679/EU) und des Datenschutzgesetzes in aktueller Fassung werden von beiden Vertragsteilen beachtet. Der Auftragnehmer wird alle ihm vom Auftraggeber anvertrauten Daten nur zur Durchführung des jeweiligen vom Auftraggeber erteilten Auftrages sowie zu Erfüllung gesetzlicher Pflichten verwenden. Wenn der Auftragnehmer Subunternehmer einsetzt, wird er dies nur im rechtlich zulässigen Ausmaß tätigen und die Daten diesem nur insoweit überlassen, als dies der Subauftrag erfordert.
- 7.4. Die Daten des Auftraggebers (Firmenbuchdaten, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie andere zur Adressierung erforderliche Informationen), die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, Standorte, Ansprechpersonen, bestellte Waren, Liefermengen) aus dem jeweiligen Geschäftsfall werden grundsätzlich nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automations-unterstützt verarbeitet. Aus technischen Gründen kann es erforderlich sein, dass diese Daten auf einem Server einer anderen von konzernmäßig verbundener Gesellschaft oder eines Dienstleisters gespeichert werden. Weitere Informationen gem. Art. 13 und 14 DSGVO sind unter <https://www.nes.at/datenschutz> abrufbar.
- 7.5. Werden im Rahmen der Durchführung der Bestellung personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, gilt der Auftragsdatenverarbeitungsvertrag wie unter http://www.ait.ac.at/fileadmin/cmc/downloads/AGBs/ADV_de.pdf abrufbar. Weitere Informationen zum Umgang des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten können unter <https://www.nes.at/datenschutz> abgerufen werden.

8. Immaterialgüterrechte

- 8.1. Die in den Ergebnissen der Auftragsdurchführung beinhalteten Immaterialgüterrechte werden dem Auftraggeber nach Fertigstellung als eine nicht ausschließliche Lizenz bzw. Werknutzungsbewilligung zur Nutzung im Anwendungsbereich des Angebotes zur Verfügung gestellt.
- 8.2. Ungeachtet der Regelung gemäß 8.1 behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die Ergebnisse der Auftragsdurchführung für Forschung und Lehre zu nutzen.
- 8.3. Die vom Auftragnehmer eingebrachten bereits vorhandenen Immaterialgüterrechte samt Know-how sowie daraus angemeldete und erteilte Schutzrechte bleiben im Eigentum des Auftragnehmers, auch wenn sie bei der Erfüllung eines Auftrages verwendet werden. Sind diese Immaterialgüterrechte für den Auftraggeber zur Verwertung seiner übertragenen Ergebnisse notwendig, so erhält der Auftraggeber daran ein ausschließlich für den Zweck der Nutzung der Auftragsergebnisse zeitlich unbefristetes, einfaches nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu marktüblichen Konditionen, soweit keine anderweitige Verpflichtung des Auftragnehmers entgegensteht.
- 8.4. Besondere zusätzliche Bestimmungen für Aufträge betreffend Software:
 - 8.4.1. Sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, verbleibt der bei der Entwicklung der Software hergestellte Quellcode im Eigentum des Auftragnehmers und wird dem Auftraggeber eine Werknutzungsbewilligung am Objekt Code eingeräumt.
 - 8.4.2. Eine Bearbeitung oder Veränderung der Software ist nur in den zwingend vorgesehenen gesetzlichen Fällen zum Zwecke der Fehlerbehebung oder der Herstellung der Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen gestattet. Der Auftragnehmer ist darüber umgehend zu informieren.
 - 8.4.3. Die Rückübersetzung des Objektcodes in den Quellcode bzw. das Reverse Engineering und die Dekompilation sind grundsätzlich nicht gestattet, außer in Fällen, in denen dies zur Herstellung der Interoperabilität oder zur Sicherstellung der Fehlerbehebung notwendig ist und dies nicht vom Auftragnehmer erfolgt. Im Übrigen findet § 40e UrhG Anwendung.
 - 8.4.4. Der Auftraggeber ist zur Vervielfältigung der Vertragssoftware nur berechtigt, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung und Verwertung der Software notwendig ist. Der Auftraggeber hat jedoch das Recht, Sicherungskopien der Vertragssoftware anzufertigen. Sicherungskopien sind deutlich als solche zu kennzeichnen.
 - 8.4.5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Benutzerdokumentation oder Teile hiervon zu vervielfältigen oder an dritte Personen herauszugeben.
 - 8.4.6. Soweit dem Auftraggeber ein Austausch von Hardware gestattet ist, verpflichtet er sich, die Vertragssoftware von den ausgetauschten Geräten vollständig und unwiederbringlich zu entfernen.
 - 8.4.7. Der Auftraggeber wird Kopien der Vertragssoftware sicher aufbewahren.
 - 8.4.8. Erhält der Auftraggeber z.B. im Rahmen der Nachbesserung oder der Pflege Software, die früher überlassene Software ersetzt, so erlöschen in Bezug auf die zuvor überlassene und nun ersetzte Software seine Nutzungsbefugnisse und das Recht zur Weitergabe, sobald er die neue Software produktiv nutzt.
 - 8.4.9. Jede Nutzung und Weitergabe der Software an Dritte, die über die Regelungen in diesen ALB oder dem Angebot hinausgeht, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Erfolgt die Nutzung ohne diese Zustimmung, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Nutzungsrechte jederzeit entziehen. Unabhängig vom Entzug der Nutzungsrechte behält sich der Auftragnehmer die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

9. Haftung, Gewährleistung und Rücktritt

- 9.1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen wurde, bleibt die Haftung des Auftragnehmers in allen Fällen auf ausschließlich vom Auftragnehmer verursachte Schäden beschränkt. Jede darüberhinausgehende Haftung, insbesondere für Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn oder Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie Schäden an aufgezeichneten Daten sind ausgeschlossen. Die Haftung des Auftragnehmers ist auch ausgeschlossen, wenn ohne nachweisliche Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen und/oder Ergänzungen an der vereinbarten Leistung vom Auftraggeber oder Dritten vorgenommen werden.
- 9.2. Der Auftragnehmer haftet nicht bei Vorliegen von leichter Fahrlässigkeit mit Ausnahme für Personenschäden.
- 9.3. Darüber hinaus ist die Haftung mit der Höhe des im Lieferungs- oder Leistungsauftrages genannten Preises beschränkt.
- 9.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers sowie die persönliche Haftung dieser.
- 9.5. Soweit der Auftragnehmer aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Zusage die Herstellung oder Lieferung eines Werkes als vereinbarungsgemäße Leistung schuldet, finden bei Mängeln die betreffenden Regelungen des ABGBs nur nach Maßgabe nachfolgender Absätze Anwendung.
- 9.6. Der Auftragnehmer leistet ausschließlich für solche Mängel Gewähr, die zum Zeitpunkt der Übergabe oder Abnahme der Leistung vorhanden waren. Den Beweis, dass Mängel zu diesem Zeitpunkt vorhanden waren, hat der Auftraggeber zu erbringen.
- 9.7. Der Auftraggeber hat Mängel des Auftragnehmers unverzüglich und in nachvollziehbarer Form unter Bekanntgabe der für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Voraussetzung für jede Fehlerbeseitigung ist, dass der Mangel schriftlich mitgeteilt wurde und im Falle von Software reproduzierbar ist.
- 9.8. Der Auftragnehmer wird Gewährleistungsmängel, die vom Auftraggeber in schriftlicher Form gemeldet wurden, durch Verbesserung beseitigen. Gelingt dem Auftragnehmer die Mängelverbesserung nicht, kann der Auftraggeber Preisminderung oder Wandlung nur nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftragnehmer schriftlich gesetzten weiteren angemessenen (mindestens 30-tägigen) Nachfrist geltend machen.
- 9.9. Ein Ersatz von Kosten für eine Mängelbeseitigung durch den Auftraggeber oder Dritte (Ersatzvornahme) ist ausgeschlossen.
- 9.10. Der Auftragnehmer leistet keine Gewähr, wenn die Mängelrüge nicht unverzüglich schriftlich erhoben wurde, wenn der Mangel auf fehlerhaften oder unvollständigen Angaben oder mangelhafter Beistellung oder Mitwirkung des Auftraggebers beruht, oder wenn die Leistungen des Auftragnehmers ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber oder Dritten verändert werden. Geringfügige Mängel bleiben außer Betracht. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind weiters Mängel, die durch Überbeanspruchung, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien vom Auftraggeber oder dritter Seite beigestelltes Material, Anweisungen des Auftraggebers oder Montagearbeiten Dritter verursacht worden sind. Der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht für Beschädigungen durch Handlungen Dritter, atmosphärischer Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse. Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 9.11. Beseitigt der Auftragnehmer solche Mängel, für die er nicht einzustehen hat, kann er eine angemessene Vergütung verlangen, es gilt Punkt 5 sinngemäß.
- 9.12. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, jeweils beginnend mit der Abnahme bzw. Teilabnahme; für den Fall, dass der Auftraggeber die Abnahme unberechtigter Weise verweigert, mit der Erklärung der Abnahmebereitschaft (6.1.).
- 9.13. Wegen des Mangels selbst kann der Auftraggeber zunächst auch als Schadenersatz nur die Verbesserung oder den Austausch verlangen; erst wenn die Voraussetzungen für eine Preisminderung oder Vertragsbeendigung nach diesen ALB vorliegen, ist der Auftraggeber zum Geldersatz aus dem Titel des Schadenersatzes berechtigt; auch für solche Schadenersatzansprüche gilt Punkt 9.2.

- 9.14. Die Geltendmachung des Mangels entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- 9.15. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Auftraggebers sind dem Auftragnehmer die erforderlichen Hilfskräfte, Hilfsmaterialien und Werkzeuge vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat alle sonstigen erforderlichen Maßnahmen vor Ort zu treffen, um die Durchführung der Gewährleistungsarbeiten zu ermöglichen
- 9.16. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Ausführung der Lieferung, der Beginn oder die Fortsetzung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Nachfristsetzung weiter verzögert wird.
- 9.17. Ereignisse höherer Gewalt, die den Auftragnehmer oder einen seiner Vorlieferanten treffen, berechtigen den Auftragnehmer, die Lieferungen für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder entsprechend ihren Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein:
- alle Einwirkungen von Naturgewalten, wie zum Beispiel Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen;
 - Epidemien oder sonstige Ausbrüche von Krankheiten oder Seuchen;
 - ferner Krieg, Gesetze, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, Transporterstörungen, Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote, internationale Zahlungsbeschränkungen, Rohstoff- und Energieausfall;
 - Betriebsstörungen wie z.B. Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage und alle anderer Ereignisse, die nur mit unverhältnismäßigen Kosten und wirtschaftlich nicht vertretbaren Mitteln zu verhindern wären.
- 9.18. Falls über das Vermögen unseres Auftraggebers ein gerichtliches Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, können wir ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 9.19. Unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche haben wir im Falle des Rücktrittes Anspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Lieferungen oder Leistungen, sowie der im Hinblick auf den Vertrag erbrachten Vorbereitungshandlungen, auch wenn der Vertrag hierdurch nur teilweise erfüllt wurde. Auch wenn keine Lieferung erfolgt ist, haben wir diesfalls Anspruch auf Ersatz der Kosten, die zu ihrer Vorbereitung getätigt wurden

10. Verjährung

- 10.1. Sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis verjähren innerhalb von 12 Monaten.
- 10.2. Falls die Abnahme der Leistung vorgesehen ist, beginnt die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln mit der Abnahme, andernfalls mit der Übergabe.

11. Gewerbliche Schutzrecht und Schutzrechte Dritter

- 11.1. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich auf Schutzrechte Dritter hinweisen, die während der Durchführung eines des Auftrages bekannt werden und der gem. Punkt 8 vereinbarten Nutzung entgegenstehen können. Die Vertragsteile werden einvernehmlich entscheiden, in welcher Weise diese Schutzrechte bei der weiteren Durchführung der Leistung berücksichtigt werden.
- 11.2. Bei einem Rechtsmangel aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter, welche durch die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistung entsteht, haftet der Auftragnehmer nur, wenn (i) die Prüfung der Rechtsfreiheit der vereinbarten Leistung Teil des Vertrages war und (ii) nur insoweit, als der Auftraggeber von dem Dritten berechtigterweise in Anspruch genommen wird und (iii) der Auftragnehmer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert wurde.
- 11.3. Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen gem. Punkt 9.
- 11.4. Der Auftragnehmer ist zum Aufdruck eines Firmen- oder Markennamens auf die zur Ausführung gelangenden Produkte auch ohne ausdrückliche Bewilligung des Auftraggebers berechtigt. In der Regel sind die Waren des Auftragnehmers mit einer Marke und/oder Firmenzeichen gekennzeichnet. Werden solche Waren weiterverarbeitet, mit anderen Produkten vermischt etc., so dürfen obige Zeichen in der Folge nur mit der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers verwendet werden

12. Sonstiges

- 12.1. Alle Vereinbarungen zwischen den Vertragsteilen müssen schriftlich abgeschlossen werden, mündliche Abreden sind unwirksam. Ebenso müssen Vertragsänderungen und Ergänzungen schriftlich erfolgen.
- 12.2. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen. Gerichtsort ist Wiener Neustadt.
- 12.3. Die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten im Zusammenhang mit einem diesen ALB unterliegenden Angebot durch den Auftraggeber bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.
- 12.4. Sämtliche mit der Errichtung eines diesen ALB unterliegenden Vertrages verbundenen Abgaben und Gebühren trägt der Auftraggeber.
- 12.5. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, gelten für die Auslegung der verwendeten Vertragsklauseln die "INCOTERMS" in der jeweils letztgültigen Fassung.
- 12.6. Sollten eine oder mehrere im Vertrag enthaltene Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit durch spätere Umstände verlieren oder sollte eine einvernehmlich festgestellte Vertragslücke bestehen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesen Fall wird die nichtige oder unwirksame Bestimmung bzw. die Vertragslücke durch eine Bestimmung ersetzt bzw. ergänzt, welche dem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. bei Vorliegen einer Vertragslücke, was bei Kenntnis der Vertragslücke bei Vertragsabschluss vereinbart worden wäre.